

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 26.05.2020

Vom:	26.05.2020
Beschluss des Marktgemeinderats vom:	07.05.2020
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung, Anschlag an der Gemeindetafel und Bekanntmachung im Viechtacher-Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	27.05.2020
Inkrafttreten:	01.05.2020



#### Anschrift

Prälat-Mayer-Platz 5  
94244 Teisnach  
[www.teisnach.de](http://www.teisnach.de)

#### Kontakt

Tel: 09923 8011 0  
Fax: 09923 8011 22  
Poststelle: @Teisnach.de

#### Bankverbindungen

Sparkasse Teisnach  
IBAN: DE95 7415 1450 0240 3016 97  
BIC: BYLADEM1RE63

VRGenobank DonauWald eG  
IBAN: DE48 7419 0000 0000 1630 66  
BIC: GENODEF1DGV



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Teisnach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Kulturausschuss zur Pflege von Heimat- und Brauchtum, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, c und d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.



(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 2a

### Aufsichtsrat der OZB Teisnach GmbH

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt aufgrund § 9 des Gesellschaftsvertrages der OZB Teisnach GmbH i.V.m. Art 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO einen Aufsichtsrat. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der erste Bürgermeister, bzw. im Falle der Verhinderung der vertretende weitere Bürgermeister.

(3) <sup>1</sup>Der Aufgabenbereich des Aufsichtsrates ergibt sich aus § 10 des Gesellschaftsvertrages der OZB Teisnach GmbH.

## § 3

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.



**§ 4**

**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**

**Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der / Die zweite und dritte – Bürgermeister / Bürgermeisterin ist jeweils Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin – Beamter / Beamtin auf Zeit.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.01.2019 außer Kraft.

Teisnach, den 26.05.2020

Daniel Graß  
1. Bürgermeister

